

Lesefassung  
**Erste Satzung zur Änderung der  
Satzung des Amtes Darß/Fischland  
über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau  
von Straßen, Wegen und Plätzen im Amtsbereich des Amtes Darß/Fischland  
(Straßenbaubeitragsatzung)**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777, 833) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung von 12. April 2005 (GVObI M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777, 833) hat der Amtsausschuss des Amtes Darß/Fischland in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragsatzung vom 29.01.2014 (veröffentlicht am 05.02.2014) beschlossen.

1. § 7 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird der nach Abs. 2 festgelegte Faktor um 0,5 erhöht, wenn das Grundstück

- innerhalb eines durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt oder
- in einem anderen Gebiet (auch im unbeplanten Innenbereich) überwiegend gewerblich, industriell oder in einer der gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhäuser, Praxen für freiberufliche Tätigkeit, Museen) genutzt wird. Ob ein Grundstück überwiegend gewerblich im Sinne des Satz 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung von Gebäuden keine oder nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z. B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u. ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.

2. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Wortgruppe „Maßes der Nutzung“ die Wortgruppe „und der Art der Nutzung“ eingefügt.

3. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird bei Buchstabe a), letzter Spiegelstrich sowie bei Buchstabe e) jeweils vor dem Wort „gewerblich“ das Wort „überwiegend“ eingefügt.

4. Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Für die Bestimmung der überwiegenden gewerblichen Nutzung sind § 7 Abs. 7 letzter Spiegelstrich Sätze 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

5. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 07.10.1995 in Kraft.

Born a. Darß, den 15.12.2015

gez. i.V. Roloff  
1. Stellv. Amtsvorsteher  
Gerd Scharmberg  
(Amtsvorsteher)

-Siegel-

Hinweis:

### Lesefassung

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

#### Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	17.12.2015	gez. i.V. Roloff

Siegel

auf der Internetseite des Amtes Darß/Fischland unter [www.darss-fischland.de](http://www.darss-fischland.de)